

Meinhard Starostik

Rechtsanwalt

RA Starostik, Schillstraße 9, 10785 Berlin

An das
Landgericht Berlin
Littenstr. 12-17
10179 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei:

Schillstr. 9 ♦ 10785 Berlin
Tel.: 030 - 88 000 345
Fax: 030 - 88 000 346
email: Kanzlei@Starostik.de
USt-ID-Nr. DE165877648

Kanzlei vereidigter Buchprüfer:

Schwarzenberger Str. 7 ♦ 08280 Aue
Tel.: 03771-564 700

Berlin, den 03. März 2010

AZ: 45/08

(bitte stets angeben)

In dem Rechtsstreit

Breyer ./ Bundesrepublik Deutschland
57 S 87/08

begrüßt der Kläger den Beschluss des Berufungsgerichts vom 11.02.2010 sehr.

Zur Stützung unserer Rechtsauffassung zitieren wir noch die folgende Passage aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.2010, Az. 1 BvR 256/08 vom 2.3.2010, Absatz-Nr. 270:

„Von Bedeutung sind insoweit die Geltung des das Datenschutzrecht sonst weithin durchziehenden Grundsatzes der Datensparsamkeit sowie zahlreiche Löschungspflichten, mit denen der Gesetzgeber das Entstehen vermeidbarer Datensammlungen grundsätzlich zu verhindern sucht. Maßgeblich für diese Beurteilung sind insoweit insbesondere etwa die §§ 11 ff. TMG, die die Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz grundsätzlich zur Löschung von nicht für die Abrechnung erforderlichen Daten verpflichten (vgl. § 13 Abs. 4 Nr. 2, § 15 TMG) und so auch gegenüber privatwirtschaftlichen Anreizen verhindern, dass die Internetnutzung inhaltlich in allgemeinen kommerziellen Datensammlungen festgehalten wird und damit rekonstruierbar bleibt.“

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge verhindert also das Telemediengesetz, „dass die Internetnutzung [...] rekonstruierbar bleibt“. Wie im vorliegenden Verfahren schon umfassend ausgeführt, kann eine Rekonstruktion der Nutzung der Telemedien der Beklagten nur verhindert werden, indem der Beklagten untersagt wird, die vom Kläger genutzten IP-Adressen anlasslos auf Vorrat zu speichern. Es handelt sich um eine – in den Worten des Bundesverfassungsgerichts – „vermeidbare Datensammlung“, wie schon die eigene Praxis der Beklagten bei vielen ihrer Portale zeigt.

In ihrem Beschluss vom 26./27.11.2009 zitierten auch die obersten Datenschutz-Aufsichtsbehörden („Düsseldorfer Kreis“) den § 15 Abs. 1 TMG, wonach Diensteanbieter personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden dürfen, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen. Die Analyse des Nutzungsverhaltens durch Telemedienanbieter unter Verwendung – also auch Speicherung (§ 3 BDSG) – vollständiger IP-Adressen sei „aufgrund der Personenbeziehbarkeit dieser Daten daher nur mit bewusster, eindeutiger Einwilligung zulässig.“¹ Auch die Datenschutz-Aufsichtsbehörden sind sich mithin über Personenbezug und Speicherverbot für die streitgegenständlichen Daten einig.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.2010 – 1 BVR 256/08 u.a. – füge ich zur Geschäftserleichterung bei.

Da der Beklagte Beteiligter des Verfahrens war, ist für diesen eine Kopie nicht beigefügt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Meinhard Starostik
Rechtsanwalt

¹ <http://www.datenschutz-mv.de/dschutz/beschlue/Analyse.pdf>.